



Fischereiordnung Saus- und Sulsbach

Fischereiberechtigung – Ausüben der Fischerei

1. Fischereiberechtigt sind Vereinsmitglieder welche das Kantonale Fischereipatent besitzen. Jugendliche von 12 -16 Jahren dürfen die Fischerei nur in Begleitung eines Erwachsenen ausüben. Es wird jegliche Haftung abgelehnt. Jeder Patentinhaber ist gemäss Art. 5 zur Mitarbeit verpflichtet.
2. Der Fischereipass ist nicht übertragbar und nur auf den bezeichneten Inhaber und für die betreffende Saison gültig. Die Gebühr muss an der vorangehenden Hauptversammlung bezahlt werden.
3. Der Fischereipass wird nur an Mitglieder des FV Bönigen abgegeben. Die 12 Fischereipässe werden wie folgt verteilt:
 - 6 Pässe sind für den Vorstand reserviert
 - 6 Pässe werden an Mitglieder abgegeben, die sich bis 1 Woche vor der Hauptversammlung beim Präsidenten schriftlich angemeldet haben. Die 6 Pässe vom Vorstand werden an der Schlussvorstandsitzung verteilt
4. Die Zuteilung der Fischereipässe erfolgt an der Hauptversammlung nach folgender Regel:
 - a) Sind mehr Anmeldungen vorhanden von Mitgliedern, die im verflossenen Jahr keinen Fischereipass besaßen, so werden die verfügbaren Pässe unter diesen verlost.
 - b) Sind weniger Neubewerber als verfügbare Pässe, so werden die noch freien Pässe unter den bisherigen Inhabern verlost.
 - c) Nicht beanspruchte Pässe können an der HV erworben werden.
5. Jeder Inhaber eines Fischereipasses verpflichtet sich, an der Aufzucht und an den Vereinsarbeiten teil zu nehmen. Wird keine Mitarbeit geleistet, entfällt der Anspruch für das nächste Jahr.
6. Das Fischen im Saus- und Sulsbach ist vom 16. März bis 30. September gestattet.
7. Die Bestrebung des Natur- und Heimatschutzes, sowie die Reinhaltung der Ufer, Gewässer und umliegenden Alpweiden, sind erstes Gebot.
8. Bei der Ausübung des Fischens hat der Fischer folgende Ausweise den Kontrollorganen vorzuweisen:
 - a) Kant. Patent b) Sana-Ausweis c) ID d) Fischereipass e) Fangstatistik Saus- und Sulsbach
9. In der Fangstatistik ist vor Beginn des Fischens das Datum einzutragen. Jeder Fisch muss unmittelbar nach Behändigung eingetragen werden.
10. Jeder Fischer darf nur mit einer Rute fischen. Angel mit Widerhaken sind verboten. Im Übrigen gilt das Reglement über die Fischerei.
11. Pro Person dürfen 6 Fische am Tag gefangen werden. Das Mindestmass wird auf 24cm festgesetzt.
12. Fischereipass und Fangstatistik sind bis spätestens 15. Oktober des laufenden Jahres dem Präsidenten abzugeben.